

Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.

Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft

www.bayern.oikocredit.de

Geschäftsstelle: Hallplatz 15 - 19, 90402 Nürnberg

Satzung (zu beschließen auf der 41. Mitgliederversammlung am 29.04.2023)

Präambel

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (im Nachfolgenden Oikocredit International genannt), durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Christinnen und Christen sowie kirchliche Vereinigungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seit her für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung unter den Christinnen und Christen zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit International, die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: Vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit International, mit Sitz in Amersfoort/Niederlande.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Der Verein kann seine Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass er nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts darf jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - bei Auflösung der juristischen Person bzw. der teilrechtsfähigen Vereinigung oder Gesellschaft
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden, und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur dritten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Der Vorstand kann jedoch Einzelvollmachten erteilen. Das Nähere regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er

hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verwaltung der Mittel des Vereins.

Dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in beauftragen. Ihr/Ihm obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins und sie/er ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Regelungen des § 8a gelten analog.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich zur Reisekostenerstattung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter /die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; mit Abberufung endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung.
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen; die Wahl erfolgt für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres. Mit Abberufung endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung.
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit

- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- j) Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen.

- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem /der von diesem /dieser bestimmten Protokollführer /Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8a Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) An Stelle der Mitgliederversammlung nach § 8 kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen. An einer virtuellen Mitgliederversammlung können alle oder mehrere Mitglieder virtuell teilnehmen. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 8 nachrangig.
- (2) Für die virtuelle Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen von § 8 mit den folgenden Ergänzungen.
 - a) Der Beginn der Versammlung wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 - b) Die virtuelle Mitgliederversammlung findet über geeignete Internetplattformen statt und ist mit zuvor versandtem Passwort zugänglich. Eine Weitergabe von Passwörtern ist nicht zulässig.
 - c) Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Rede- und Stimmrecht wird über schriftliche oder mündliche Diskussionsbeiträge auf der gewählten Plattform ausgeübt. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung legt der Vorstand fest. Für die Stimmausübung kommen Abstimmungen mit Hilfe eines zusätzlichen Online-Tools, per E-Mail oder als schriftliche Stimmabgabe nach Beendigung der Mitgliederversammlung in Betracht. Geheime Wahlen sind zu ermöglichen, wenn dies die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschließt. Nach der virtuellen Mitgliederversammlung abzugebende Stimmen der teilnehmenden Mitglieder müssen bis zu einer Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Das Abstimmungs-ergebnis wird über das Protokoll allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
 - d) Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - e) Die Bevollmächtigung zur Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
 - f) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 9 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen. § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (2) Sofern und soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Prüfung durch Kassenprüfer/Kassenprüferinnen verzichtet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., und an Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.

